



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360
viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile
0.25 M. 1/2 S. 70.— M. 1/4 S. 39.— M. 1/8 S. 20.— M. Nichtmit-
gliederpreis: Die Zeile 0.50 M. 1/2 S. 140.— M. 1/4 S. 78.— M.
1/8 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S.
(nur ungeteilt) 140.— M. übrige Seiten: 1/2 S. 120.— M. 1/4 S.
65.— M. 1/8 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 280.— M.
übrige S.: 1/2 S. 240.— M. 1/4 S. 130.— M. 1/8 S. 70.— M.
Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 272 (N. 143).

Leipzig, Dienstag den 23. November 1926.

93. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Vermögensbesteuerung der immateriellen Werte*).

Von Dr. Kurt Runge, Leipzig.

In der Julinummer 7 des laufenden Jahrgangs dieser Mitteilungen hat Herr Oberregierungsrat Dr. Pich ein grundsätzlich wichtiges Urteil des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1926, das den Firmenwert zum Bestandteil des steuerbaren Betriebsvermögens erklärt hat, eingehend erörtert. Obwohl er sich den Grundgedanken des Urteils, wonach immaterielle Werte als »Gegenstände des Anlagekapitals« im Sinne des Artikels II § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Steuernotverordnung anzusehen sind, zu eigen macht, weist er zutreffend auf die weittragenden wirtschaftlichen Folgen und namentlich auch auf die Schwierigkeit und Unsicherheit der Bewertung hin, die es regelmäßig verhindern, die immateriellen Güter gleichmäßig (bei allen Gewerbetreibenden) und gerecht (nach dem wirklichen wirtschaftlichen Werte für den einzelnen Unternehmer) zu erfassen. Der in der Reichsfinanzverwaltung selbst tätige Verfasser erkennt also an, daß dem viel beachteten Urteil des Reichsfinanzhofs praktisch ernste Bedenken entgegenstehen, und man fragt sich unwillkürlich, wozu der Streit, wenn Herr Dr. Pich zu dem Ergebnis kommt, daß man trotz der Behandlung der immateriellen Güter als selbständiger Vermögensgegenstände im Ergebnis zu der bisher üblichen Praxis zurückkehren müsse, diese Güter nur ausnahmsweise, z. B. veräußerliche, besonders wertvolle Verlagswerte, Apothekerprivilegien usw., zu erfassen im allgemeinen aber eine Besteuerung der immateriellen Güter nicht vorzunehmen. Dieses Resultat zeigt deutlich, daß die Anhänger einer Vermögensbesteuerung immaterieller Werte selbst das Gefühl haben, sich auf unsicherem Boden zu bewegen, und dies ist auch dem genannten Urteil des Reichsfinanzhofs an die Stirn geschrieben, das mit dem bemerkenswerten Satz schließt: »Allgemein sei noch bemerkt, daß die Steuerbehörden mit besonderer Vorsicht an die Sondererfassung sogenannter innerer Werte heranzutreten haben werden und dabei nur auf Grund bestimmter einwandfreier Anhaltspunkte von den dazu gemachten Angaben des Steuerpflichtigen werden abweichen dürfen«. Der Steuerpraktiker sieht ohne weiteres, daß damit den Finanzbehörden eine de facto unlösbare Aufgabe gestellt ist, und fragt man nach dem Grund, so zeigt sich, nur um deswillen, weil sich auch der Reichsfinanzhof von den verhängnisvollen Einwirkungen fiskalischen Geistes nicht ganz frei machen kann und glaubt, im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit dem Phantomeiner vollkommen gleichmäßigen Besteuerung nachjagen zu müssen, obwohl der Gesetzgeber durch zahlreiche Befreiungs-

vorschriften diesen Grundsatz selbst durchlöchert, und zwar nicht weil ihm dies besondere Freude macht, sondern da er sich gezwungen sieht, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die gerade der Reichsfinanzhof gern und auch in dem hier zugrunde liegenden Urteil unter Bezugnahme auf § 4 der Reichsabgabenordnung heranzieht. Um so mehr müßte sich auch der Reichsfinanzhof entschließen können, sich zu der Erkenntnis durchzurufen, daß die Gleichmäßigkeit der Besteuerung immer nur eine formale sein kann und de facto sich Ungleichmäßigkeiten in Hülle und Fülle ergeben müssen, denen man nicht dadurch steuert, daß man alles und jedes der Einkommens- und Vermögensbesteuerung unterwirft und dadurch die unteren Instanzen zu Inquisitionsbehörden degradiert, sondern nur dadurch, daß die Verwaltungspraxis feste und einfache Richtlinien erhält, mit denen wirklich praktisch und erfolgreich zu arbeiten ist. Wie läßt es sich mit dem Gedanken der Vereinfachung, der die ganze Verwaltungsreform beherrschen soll, vereinbaren, daß den Finanzbehörden zugemutet wird, sich in langwierige und unfruchtbare Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen einzulassen zwecks Feststellung immaterieller Werte, die nun einmal einen greifbaren Gegenwartswert nicht haben, sondern bestenfalls eine Chance für die Zukunft darstellen, d. h. für den Fall, daß sich in dem Zeitpunkt, in welchem eine Veräußerung erfolgen soll, ein Interessent findet. Es ist dieselbe unlösbare Aufgabe, die den Finanzbehörden anlässlich der berüchtigten Abschlußzahlungen für die Einkommensteuer 1923 nach Maßgabe der »steuerlichen Leistungsfähigkeit« gestellt worden ist, die zu zahllosen fiskalischen Übertreibungen führte und den wirtschaftsfeindlichen Geist in der Finanzverwaltung erzeugte, der nur allmählich wieder durch ständige Einwirkung von oben gebannt werden konnte. Die Kundgebungen des Reichsfinanzministers beweisen, daß dieser ein erfreuliches Verständnis für die Bedürfnisse der Wirtschaft und ihre Leiden besitzt. Es muß aber auch dankbar anerkannt werden, daß der Reichsfinanzhof in Zeiten, wo diese Einstellung an der Spitze der Reichsfinanzverwaltung nicht immer vorherrschend war, sich stets bemüht hat, die Interessen des Staates und des Steuerpflichtigen objektiv gegeneinander abzuwägen und in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Der Steuerpflichtige war unter diesen Verhältnissen zufrieden, wenn er wenigstens teilweise gegenüber übertriebenen fiskalischen Ansprüchen Recht erhielt. Heute aber liegen die Dinge so, daß man von der Reichsfinanzverwaltung sowohl wie vom Reichsfinanzhof eine Stellungnahme erwartet, die unmittelbar praktischen Bedürfnissen entspricht und gerade unter Zuhilfenahme des § 4 der Abgabenordnung den Steuergesetzen eine Auslegung gibt, die dazu beiträgt, auch die Steuerbelastung in den Umstellungsprozeß von Staat und Wirtschaft in einer Weise einzuordnen, daß sie die Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht mehr als unbedingt notwendig hemmt. Gerade aus diesem Gesichtspunkt heraus darf aber die bitter notwendige Schaffung immaterieller Werte, die im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitsleistung beruht, steuerlich nicht bestraft werden.

* Veröffentlicht in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Berlin, Nr. 10 vom Oktober 1926; vgl. auch den Aufsatz von Justizrat Dr. Fuld im Vbl. Nr. 232 vom 5. Oktober 1926.